



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 13. Juli 2018

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 27

Seite 145

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der AlzChem Trostberg GmbH gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der Cyanamid- Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Erweiterung des Cyanamid-Tanklagers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0, Gemarkung/Gemeinde Trostberg durch die AlzChem Trostberg GmbH (Anlage nach Nr. 4.1.4 EG des Anhangs 1, Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 30 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV)

Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

78/18

78/18

Az.: 8240.04-180002

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der AlzChem Trostberg GmbH gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der Cyanamid- Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Erweiterung des Cyanamid-Tanklagers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0, Gemarkung/Gemeinde Trostberg durch die AlzChem Trostberg GmbH (Anlage nach Nr. 4.1.4 EG des Anhangs 1, Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 30 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV)

Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die AlzChem Trosberg GmbH betreibt am Standort Trostberg ein Tanklager zur Lagerung von Cyanamid L500, bestehend aus 2 Lagertanks mit einem Fassungsvermögen von jeweils 200 m. Dieses Tanklager soll um zwei zusätzliche Tanks mit einem Fassungsvermögen von jeweils 250m³ erweitert werden.

Für das Vorhaben wird mit Schreiben vom 12.03.2018 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Der Antrag ist am 13.03.2018 eingegangen.

Das Landratsamt Traunstein führt hierzu das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durch.

Beim geplanten Änderungsvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 und 9.3.2. der Anlage 1 zum UVPG. Es ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem Änderungsvorhaben waren unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien als besondere Merkmale die Nrn. 1.4 und 1.5 zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt auf dem als Industriegebiet eingestuftem Werksgelände der AlzChem Trostberg GmbH.

Nachdem die Abfälle im Bereich des Cyanamid-Tanklagers bereits derzeit anfallen, eine ordnungsgemäße Zwischenlagerung gewährleistet ist und eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist, sind diesbezüglich auch durch die Realisierung des beantragten Vorhabens keine Auswirkungen auf benachbarte Schutzgüter zu befürchten.

Beim vorliegenden Vorhaben ist das Schutzgut Luft relevant. Der Massenstrom liegt weit unterhalb der Emissionsmassenstrombegrenzung nach TA Luft. .

Ebenso sind Belästigungen durch Lärm durch die Erweiterung der Cyanamid-Anlage von untergeordneter Bedeutung. . Dies wurde durch ein schalltechnisches Gutachten nachgewiesen. Es wurde eine deutliche Unterschreitung der Immissionsrichtwerte durch das Erweiterungsvorhaben festgestellt.

Damit leistet das Vorhaben keinen nennenswerten Beitrag zur Immissionsbelastung und bewirkt auch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlüssiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.78 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-278 wird gebeten.

Traunstein, 27.06.2018
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat